

## **Rechtsprechung und Handlungshinweise zur betrieblichen Altersversorgung**

Juli 2011

### 1. Rechtsprechung zur betrieblichen Altersversorgung

- 1.1. Ausschreibungspflicht betrieblicher Versorgung in öffentlichen Unternehmen
- 1.2. Unisex Tarife – Auswirkung auf die bAV
- 1.3. KV-Beitragsfreiheit für privat weitergeführte Direktversicherungen
- 1.4. Gewinnabhängige Pensionszusagen
- 1.5. Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug erlaubt
- 1.6. PSV-Schutz bei Zusagen an Gesellschafter eingeschränkt
- 1.7. Steuerlicher Zufluss einer Abfindung bei Dienstaustritt im Fall einseitig ausgeübter Rentenoption - BFH-Urteil vom 11.11.2009 - IX R 1/09
- 1.8. Diskriminierung wegen des Geschlechtes – Kein Vertrauensschutz für AG
- 1.9. KV Pflicht für Auslandsrenten

### 2. Handlungshinweise zur betrieblichen Altersversorgung

- 2.1. Kommunikation der betrieblichen Altersversorgung
- 2.2. Wegfall der Korridormethode unter IAS – Bilanzauswirkung
- 2.3. CTA schützt vor Auflösung der Rückdeckungsversicherung bei Insolvenz
- 2.4. Zeitwertkontenguthaben fallen nicht unter den Versorgungsausgleich
- 2.5. Abfindung bei Dienstaustritt - Gestaltung steuerfreier Auszahlung prüfen
- 2.6. Garantiezinsabsenkung 2012 - Auswirkung auf Versorgungspläne

## 1. Rechtsprechung zur betrieblichen Altersversorgung

### 1.1. Ausschreibungspflicht betrieblicher Versorgung in öffentlichen Unternehmen EuGH 15.07.2010, C 271/08

Nach dem Urteil hat die Bundesrepublik Deutschland gegen die Verpflichtungen verstoßen, für Verträge über die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung kommunaler Behörden oder Betriebe eine unionsweite Ausschreibung zur betrieblichen Altersversorgung zu vergeben.

Ergebnis:

Dienstleistungsverträge der kommunalen Betriebe und Behörden über die betriebliche Altersversorgung müssen europaweit ausgeschrieben werden, wenn der maßgebliche EG-Schwellenwert überschritten ist. Dieser beträgt derzeit 193.000 €. (Barwertabschätzung des

Beitragspotenzials der betrieblichen Altersversorgung eines öffentlichen Unternehmens).

Bei Unterschreiten des Schwellenwertes gilt deutsches Vergaberecht.

Eine Aufteilung in einzelne Verträge mit Versicherern ist rechtswidrig.

Die Rechtsfolgen gelten für alle neuen Versorgungszusagen ab 15.07.2010.

( *BetrAV 6/2010 S. 571 ff.*)

Informationen zur Durchführung der **Ausschreibung** können unter [info@vinzentz-gmbh.de](mailto:info@vinzentz-gmbh.de) angefordert werden.

### 1.2. Unisex Tarife – Auswirkung auf die bAV EuGH 1.3.2010, C-236/09

Da der EuGH das Recht der Mitgliedstaaten, zeitlich unbeschränkt Ausnahmen von der Unisex-Regelung zuzulassen, als europarechtswidrig angesehen hat, hat diese Ausnahmeregelung für Deutschland nur noch bis zum 20.12.2012 Geltung. Danach entfällt sie ersatzlos.

Ergebnis:

Alle privatrechtlichen Lebensversicherungsverträge, die ab dem 21.12.2012 abgeschlossen werden, müssen Unisex-Tarife anwenden.

#### **Auswirkung auf die bAV:**

Für Direktversicherungen und Pensionskassen, für die das VVG gilt, werden bei Abschlüssen ab dem Stichtag ebenfalls Unisex-Tarife zur Anwendung kommen, auch wenn zu der Richtlinie 2006/54 keine Entscheidung des EuGH vorliegt.

Bei rückgedeckten Unterstützungskassen

wird dies ebenfalls der Fall sein. Vermutlich wird sich dies auch auf unmittelbare Versorgungszusagen auswirken, die kongruent rückgedeckt sind und bei denen sich der Zusageinhalt nach der Rückdeckungsversicherung richtet.

Nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass auch nicht versicherungsförmige Zusagen betroffen sein könnten, die unterschiedlich hohe Versorgungsleistungen für Männer und Frauen vorsehen (beitragsorientierte Leistungszusagen mit unterschiedlichen Transformationstabellen für Männer und Frauen).

Ergebnis:

Für Männer werden ab Stichtag Rententariife teurer; für Frauen werden sie im Zweifel kaum günstiger. Mit Arbeitgeberzuschuss wird die Entgeltumwandlung für alle Arbeitnehmer/innen attraktiv bleiben.

### **1.3. KV-Beitragsfreiheit für privat weitergeführte Direktversicherungen** BVG 28.09.2010 (1 BvR 1660/08)

Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat im Urteil vom 18.09.2008 (S 8 KR 82/05) entschieden, dass bei einer Direktversicherung, die teils aus Beiträgen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV), teils aus Beiträgen aus versteuertem und verbeitragtem Einkommen gespeist worden ist, die Leistungen bzgl. Belegung mit Krankenversicherungsbeiträgen auf die unterschiedlichen Beitragsquellen aufgeteilt werden müssen. Dies bedeutet, dass der über die bAV (d.h. aus dem Bruttoeinkommen, ohne Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen) finanzierte Teil der Leistung mit Krankenversicherungsbeiträgen belastet wird, der aus privaten Beiträgen (d.h. aus dem Nettoeinkommen, nach Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen) finanzierte Teil jedoch nicht.

Diese Handhabung hat nun das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 28.09.2010 (1 BvR 1660/08) übernommen.

### **1.4. Gewinnabhängige Pensionszusagen** BFH-Urteil vom 3.3.2010 IR 31/09

Für eine Pensionszusage darf nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG keine Rückstellung gebildet werden, wenn die Pensionszusage Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht.

Dies ist aber bei Gewinntantiemen der Fall, die nach Erteilung der Pensionszusage entstehen.

Ob die Bezugnahme auf künftige Bezüge erteilt wird, hängt nur vom Zusagezeitpunkt ab!

Ergebnis:

Wenn im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Unternehmen die Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitnehmer übertragen wird, sind die ab diesem Zeitpunkt von ihm aus privat finanzierten Beiträgen resultierenden Leistungen der Direktversicherung nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu belasten.

Für Pensionskassenzusagen liegt eine gleichlautende Entscheidung derzeit nicht vor. Bei Pensionsfondszusagen ist eine Übertragung auf die private Ebene nicht definiert.

Empfehlung:

Neue Entgeltumwandlungszusagen nach § 3.63 EStG sollten derzeit i.d.R. als Direktversicherung angeboten werden (andernfalls Hinweis auf KV-Nachteil bei PK oder PF im Beratungsprotokoll festhalten).

Der Anspruch auf Tantiemen wird mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig, sofern nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit vertraglich vereinbart ist.

Hier ist bei der Zusageerteilung und der Entgeltumwandlungsvereinbarung genauestens auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Zeiten zu achten.

### **1.5. Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug erlaubt**

BAG 29.09.2010 (3 AZR 557/08)

Im Urteil hatte sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit einer Versorgungsordnung auseinanderzusetzen, die im Falle der vorzeitigen Pensionierung eine versicherungsmathematische Herabsetzung des bis zum Ausscheiden erworbenen Anspruchs auf normale Alterspension vorsah.

Das BAG hat entschieden, dass der Abschlag von monatlich 0,5% vom Begriff „versicherungsmathematische Kürzung“ gedeckt ist.

Auch wenn die Versorgungsordnung den versicherungsmathematischen Abschlag explizit nur für den Fall vorsieht, in dem jemand aufgrund der vorzeitigen Pensionierung ausscheidet und die Rente vorzeitig bezieht, kann sie auch auf den Fall angewandt werden, in dem ein Arbeitnehmer aus anderen Gründen vorzeitig mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden ist und später die Altersrente vorgezogen abrufen möchte.

### **1.6. PSV Schutz bei Zusagen an Gesellschafter eingeschränkt**

BAG 19.1.2010, 3 AZR 409/09: Persönlicher Geltungsbereich des BetrAVG

Sagt ein Unternehmen allen Arbeitnehmern, die gleichzeitig Gesellschafter sind - und nur ihnen - eine Versorgung zu, ist das ein Indiz dafür, dass dies nicht „aus Anlass“ des Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisses geschah. Es liegt „Unternehmerlohn“ vor mit der Konsequenz, dass kein gesetzlicher Insolvenzschutz besteht, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer minderheitsbeteiligt ist oder nicht.

BAG 19.1.2010, 3 AZR 42/08: Dies gilt nicht bei Streubesitz.

BAG 21.4.2009, 3 AZR 285/07: Auch wenn Organmitglieder gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG unter den persönlichen

Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes fallen, sind Vorschriften des BetrAVG abdingbar. Abdingbar sind die Normen, von denen auch die Tarifvertragsparteien gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG abweichen dürfen.

Organschaft wird unterstellt bei Besserstellung als es die tarifvertraglichen Vereinbarungen vorsehen. Nach Dienstaustritt ist eine Reparatur dieser verschärfenden Rechtsregelung nicht mehr möglich.

Hinweis: Wirksame Verpfändung der Rückdeckungsversicherung bzw. Treuhandlösung (CTA) ist in diesen Fällen der einzige Insolvenzschutz.

### 1.7. Steuerlicher Zufluss einer Abfindung bei Dienstaustritt im Fall einseitig ausgeübter Rentenoption - BFH-Urteil vom 11.11.2009 - IX R 1/09

Mit Urteil vom 11.11.2009 (IX R 1/09) hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit einem Fall zu befassen, in dem es um den steuerlichen Zufluss einer Abfindungszahlung ging, die - entgegen der ursprünglichen Vereinbarung - teilweise auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde.

Steuerlicher Zufluss liegt demnach vor, wenn der Arbeitnehmer die alleinige wirtschaftliche Dispositionsbefugnis über die Auszahlung hat.

Damit hat der BFH die seit dem BFH-Urteil vom 12.04.2007 (VI R 6/02) umgesetzte Praxis bestätigt, wonach bei der Auszahlung von betrieblichen

Versorgungszusagen das Wahlrecht zwischen Renten- und Kapitalzahlung entweder stets bei der Firma liegen muss oder dem Versorgungsberechtigten nur mit Zustimmung der Firma eingeräumt werden soll.

„Kann der Versorgungsberechtigte allein bestimmen, für welche Zahlungsform er sich entscheidet, kann bei ihm - selbst wenn die Entscheidung auf die Rentenzahlung fällt - der komplette Kapitalbetrag als steuerlich zugeflossen gelten. Die Konsequenz wäre, dass die Kapitalzahlung der Besteuerung unterworfen wird, selbst wenn eine monatliche Rente zur Auszahlung kommt.“ (Dr. Claudia Veh, Quartalsletter II 2011)

### 1.8. Diskriminierung wegen des Geschlechtes – Kein Vertrauensschutz für AG BAG 29.4.2008, 3 AZR 266/06 Weitreichende Auswirkungen des Barber Urteils

Unterschiedliche Altersgrenzen für Männer und Frauen sowie die darauf aufbauenden auf Männer beschränkten Kürzungen bei Inanspruchnahme der Betriebsrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres verstoßen zwar gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 141 EG. Dies ist aber wegen des vom EuGH befürworteten europarechtlichen Vertrauensschutzes für Beschäftigungszeiten bis zum 17.05.1990 hinzunehmen.

Wird die diskriminierende Regelung aber erst nach dem Barber-Urteil des EuGH vom 17.05.1990 geschaffen, genießt der **Arbeitgeber in der Regel keinen Vertrauensschutz**, sondern hat die unmittelbare Wirkung des Art. 157 AEUV (damals Art. 141 EG) zu berücksichtigen.

Hinweis: Zusagen ab 17.05.1990 sind diesbezüglich zu prüfen!

### 1.9. KV Pflicht für Auslandsrenten

Änderung § 228 SGB V BGBl 2011 Teil 1 Nr. 32 vom 26.06.2011

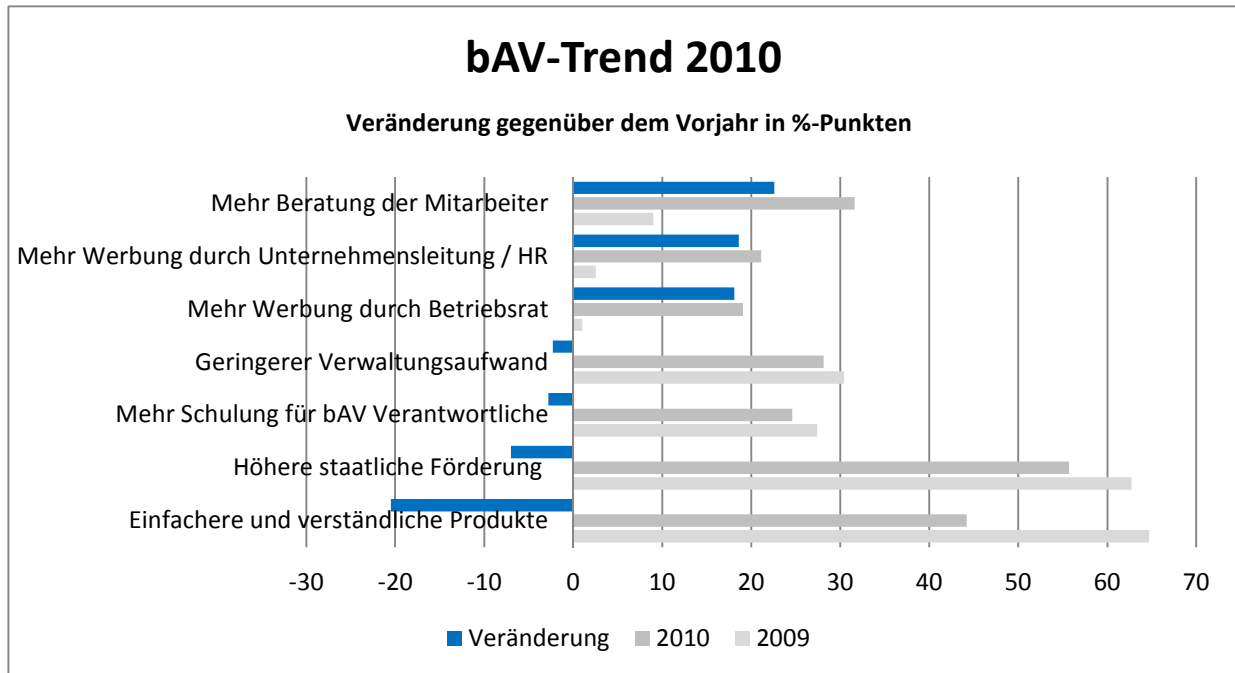
(dapd). Seit dem 1. Juli 2011 müssen Rentner auch für gesetzliche Renten aus dem Ausland Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Die Beiträge für die ausländische Rente hat der Rentner alleine zu zahlen, denn es gibt keinen Beitragszuschuss vom

Rententräger wie bei der deutschen Rente. Weil aber die Belastung der ausländischen Rente nicht höher sein darf als bei der deutschen Rente, beträgt der Beitrag für die Auslandsrente nur die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich 0,45 Prozent Sonderbeitrag.

## 2. Handlungshinweise

### 2.1. Kommunikation der betrieblichen Altersversorgung

„Was Betriebe von betrieblicher Altersversorgung erwarten?“, zeigt eine neue Studie der Standard Life in 2011:



#### Ergebnis der Studie zum Thema „Pension benefit“:

Mehr Beratung der Mitarbeiter, Werbung für das Unternehmen durch Unternehmensleitung, HR und Betriebsrat werden für die Betriebe zu den entscheidenden Faktoren. Aus dem Ergebnis der Studie leitet sich die strategische Aufgabe für HR ab:

- Welche pension benefits bietet mir das Unternehmen?
- Welche Leistungen habe ich zu erwarten?
- Was habe ich schon erreicht?
- Lohnt sich für mich die Umwandlung von Bonuszahlungen?
- Was kann ich über das Unternehmen noch tun, um mein Versorgungsziel zu erreichen?

#### **Wie kommuniziert HR Pension benefit im Unternehmen?**

Ein interaktives IT Portal ermöglicht nun jedem Mitarbeiter über einen eigenen Zugang Antworten auf Fragen zum Stand seiner betrieblichen Versorgung und der Ruhestandsplanung in Bild und Schrift:

Das Portal ist unabhängig von Produkthanbietern und kann alle bestehenden Versorgungszusagen aufnehmen. Die Dokumentation zur Beratungspflicht des Arbeitgebers wird unterstützt. [info@vinzentz-gmbh.de](mailto:info@vinzentz-gmbh.de)

## 2.2. Wegfall der Korridormethode - Bilanzauswirkung

Das internationale Bilanzgremium IASB hat am 16.06.2011 die neuen IAS 19 Standards zur Pensionsbilanzierung veröffentlicht. Die neuen Regeln haben weitreichende Folgen für Unternehmen.

Neuerungen u.a.:

Die Abschaffung der aufgeschobenen Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste (sog. Korridormethode), die Darstellung-/Aufteilung von Änderungen der Netto-Verbindlichkeit/ -Vermögenswerte aus leistungsorientierten Vergütungsplänen sowie Zusatzangaben zu Merkmalen und Risiken aus solchen leistungsorientierten Plänen.

Unternehmen müssen Veränderungen der Pensionsverpflichtungen künftig direkt, d.h., im selben Rechnungsjahr und in vollem Umfang mit Eigenkapital verrechnen. Dies ist beispielsweise nötig, wenn sich Rechnungszinsen oder Annahmen zu Lebenserwartungen ändern. Die Neuregelung ist für Rechnungsjahre ab dem 1.1.2013 anzuwenden.

Ergebnis:

Für Unternehmen, die ihre Pensionspläne bislang unter Anwendung der Korridor-Option bilanziert haben, wird sich eine erhebliche Veränderung der Pensionsrückstellungen und des Eigenkapitals ergeben.

Kapitalmarktveränderungen schlagen sich künftig unmittelbar und in voller Höhe in der Bilanz nieder.

Insbesondere die Abschaffung der Korridormethode stellt eine weitere Annäherung von IFRS und US-GAAP dar.

Hinweis:

Damit können sich Investoren und Nutzer von Finanzberichten ein besseres Bild von den aktuellen Verpflichtungen eines Unternehmens aus zugesagten Leistungen und deren Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens machen.

Aussagen zur langfristigen Entwicklung der Versorgungspläne werden eher erschwert.

## 2.3. CTA schützt vor Auflösung der Rückdeckungsversicherung bei Insolvenz

Rückdeckungsversicherungen von Pensionszusagen, die im Rahmen eines Treuhandverhältnisses (CTA – Contractual Trust Arrangement) die Versicherungsmehreigenschaft auf den Treuhänder übertragen haben, sind im Insolvenzfall vor dem Zugriff (Vertragskündigung) des Insolvenzverwalters geschützt.

Eine Verpfändung von Rückdeckungsversicherungen für den Insolvenzfall kann im Zweifel die Kündigung der Rückdeckungsverträge durch den Insolvenzverwalter nicht verhindern.

## 2.4. Zeitwertkontenguthaben fallen nicht unter den Versorgungsausgleich

Zeitwertkonten haben gegenüber der betrieblichen Altersversorgung den Vorteil, dass sie gemäß den gesetzlichen

Rahmenbedingungen nicht dem Versorgungsausgleich unterliegen!

## 2.5. Abfindung bei Dienstaustritt - Gestaltung steuerfreier Auszahlung prüfen

Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses können bei Vorliegen einer Direktversicherung nach 40b (20% Pauschalversteuerung) mit einem Einmalbeitrag Teile der Abfindung in eine Direktversicherung investiert werden.

Nach Zahlung von pauschaler Lohnsteuer und Soli und 5 Jahren Wartezeit kann der dann fällige Kapitalbetrag steuerfrei ausgezahlt werden.

## 2.6. Garantiezinsabsenkung 2012 – Auswirkung auf Versorgungspläne

Im März 2011 wurde durch das BMF beschlossen den Höchstrechnungszins für Lebensversicherung ab 01.01.2012 auf 1,75% zu senken.

Ergebnis:

Der Garantiezins von 2,25% auf die Kapitalanlage von Lebensversicherungen hat in der Vergangenheit wirtschaftlich meist bei Auszahlung den Rückfluss der Prämien gesichert. Bei einem Garantiezins von 1,75 % könnte in vielen Fällen, insbesondere bei Vertragslaufzeiten von < 15 Jahren, der Rückfluss der Einzahlungen nicht garantiert sein. Nicht betroffen sind vor 2012 abgeschlossene Versicherungsverträge.

Hinweise:

Übertragungen von Pensionszusagen auf einen Pensionsfonds nach dem Garantiewertmodell werden mit einem höheren Einmalbeitrag von circa 20% rechnen müssen. Fondslösungen mit hohen Garantien werden attraktiver. Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor 2012 verschiedene fondsunterlegte Modelle hinsichtlich folgender Kriterien zu vergleichen: Kosten, Garantiegestaltung, Anlagestrategie.

Geplante Auslagerungen auf einen Pensionsfonds evtl. noch in 2011 vornehmen.

Gez.  
Hans-Günter Vinzentz

Vinzentz GmbH  
Hans-Günter Vinzentz  
Uerdinger Straße 202  
47799 Krefeld

### Kontakt

fon: 02151 25621 fax: 02151 25158

[info@vinzentz-gmbh.de](mailto:info@vinzentz-gmbh.de) [www.vinzentz-gmbh.de](http://www.vinzentz-gmbh.de)